

Ordnung für das Studium
des Faches Geschichte
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 10. Januar 2000

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang, Aufbau und Dauer des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Inhalt des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II
- § 14 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754), zuletzt geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), das Studium des Faches Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe I gemäß § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Geschichte wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

(1) Voraussetzung für das erfolgreiche Studium der Geschichte sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie hinreichende Kenntnisse im Englischen und Französischen im Umfang von mindestens vier Jahren Schulunterricht.

Das Grundstudium kann nur dann abgeschlossen werden, wenn der Nachweis über die Lateinkenntnisse vorgelegt wird.

(2) Der Nachweis der Lateinkenntnisse wird geführt durch den entsprechenden Vermerk über das Latinum im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.1979 (GV.NW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.1993 (GV.NW. S. 322).

Hinreichende Sprachkenntnisse in den beiden modernen Fremdsprachen sind durch das Zeugnis der Hochschulreife oder das gleichwertige Testat eines fachlich zuständigen Hochschulinstituts oder einer staatlichen Prüfungsbehörde nachzuweisen. Französisch-Kenntnisse können durch das Graecum oder durch Russisch-Kenntnisse im Umfang von vier Jahren Schulunterricht ersetzt werden.

Die Kenntnisse der beiden modernen Fremdsprachen sowie die Lateinkenntnisse sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut machen.

§ 4 Studienbeginn

Das Lehramtsstudium des Fachs Geschichte kann im Sommer- wie im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang, Aufbau und Dauer des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus dem Studium von 2 Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Die Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden.

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Faches Geschichte umfaßt gem. § 5 i.V.m. § 41 LPO insgesamt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS). Davon entfallen 32 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 28 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzliche Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte im Umfang von ca. 6 SWS im Hauptstudium zu besuchen (§ 47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen, welche die Studierenden befähigen, das Fach Geschichte in der Sekundarstufe II selbständig zu unterrichten. Das Lehramtsstudium umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Studium des Fachs Geschichte gliedert sich gem. Nr. 1.2 der Anlage 8 zu § 55 LPO in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Allgemeine Geschichte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alte Geschichte 2. Geschichte des Mittelalters 3. Geschichte der Neuzeit 4. Geschichte der Neuesten Zeit 5. Weiteres Teilgebiet nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule
B Sektorale Geschichte	Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule, z. B. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Kirchengeschichte, Landesgeschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft 2. Hilfswissenschaften der Geschichte
D Didaktik der Geschichte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte 2. Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

Lehrveranstaltungen

(1) **Vorlesungen** vermitteln in zusammenhängender Darstellung historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische oder didaktische Kenntnisse. Ihre Abhaltung sowie ihre Zuordnung nach Teilgebieten gem. § 7 ist den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten vorbehalten.

(2) **Proseminare** bieten eine Einführung in Methoden, Hilfsmittel, Handwerkszeug und Grundfragen der jeweiligen Epoche als Voraussetzung für das Hauptstudium. Proseminare werden von den Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Akademischen Rätinnen und Räten, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten und den promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgehalten. Die Proseminare schließen mit einem benoteten Leistungsnachweis ab.

(3) **Haupt- und Oberseminare** sowie **Übungen im Hauptstudium** behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschung. In den Hauptseminaren werden mit den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen themengebundene Gebiete erarbeitet. Haupt- und Oberseminare sowie Übungen im Hauptstudium sind den Professorinnen und Professoren und den Privatdozentinnen und Privatdozenten vorbehalten.

(4) **Schulpraktische Studien** (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 2 LPO) sind theoretische und praktische Studien in Form universitärer Lehrveranstaltungen oder eines schulischen Blockpraktikums von in der Regel vier Wochen Dauer mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Hospitation und in der Regel zu ersten eigenen Unterrichtsversuchen im Fach Geschichte.

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen im Fach Geschichte.

(2) Im Grundstudium im Umfang von etwa 32 Semesterwochenstunden sind die nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen zu besuchen:

a) mit Leistungsnachweis:

Je ein 2-3stündiges Proseminar zur Alten, zur Mittelalterlichen und zur Neueren Geschichte, die am Beispiel eines Themas methodisch in die jeweilige Epoche einführen. Die Reihenfolge ist beliebig. Regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung sind Bedingung für den Erfolgsnachweis. In jedem Proseminar ist ein Leistungsnachweis zu erbringen: In der Alten Geschichte durch ein schriftlich vorgelegtes Referat, in der Mittelalterlichen und in der Neueren Geschichte jeweils durch eine zweistündige Abschlußklausur. Nicht bestandene Abschlußklausuren können einmal wiederholt werden bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Anstelle eines der drei Proseminare kann wahlweise eine Vorlesung über die dem Proseminar entsprechende Epoche mit mündlicher Abschlußprüfung von etwa 30 Minuten Dauer treten.

b) ohne Leistungsnachweis:

Der Besuch von Vorlesungen aus allen drei Epochen im Umfang von je 2-3 SWS ist obligatorisch.

(3) Für die verbleibenden 14 bis 20 Semesterwochenstunden wird vor allem der Besuch weiterer Vorlesungen, Übungen und Kurse des Grundstudiums empfohlen, die allgemeine Faktenzusammenhänge, Quellenanalyse und Quelleninterpretation, aber auch spezifische Sprachkenntnisse und andere Spezialkenntnisse behandeln. Verbleibende Semesterwochenstunden stehen wahlweise auch für Veranstaltungen benachbarter Fächer zur Verfügung, die eine sinnvolle Ergänzung und Erweiterung des Geschichtsstudiums vermitteln.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Geschichte.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABl. NW, S. 43 Nr. 2/98).

(2) Die Zwischenprüfung soll jeweils mit dem vierten, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters erfolgen. Die Zwischenprüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Die Zulassung regelt die Zwischenprüfungsordnung §§ 6 bis 8.

Folgende fachspezifische Nachweise sind für das Fach Geschichte erforderlich:

- a. Nachweis des Latinums
- b. Nachweis hinreichender Kenntnisse im Englischen und Französischen. Französischkenntnisse können durch das Graecum oder durch Russischkenntnisse um Umfang von vier Jahren Schulunterricht oder durch entsprechende, aufeinander aufbauende Sprachkurse an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten ersetzt werden. Im Schulunterricht erworbene Sprachkenntnisse werden durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch gleichwertigen Nachweis nachgewiesen; über die Gleichwertigkeit des Nachweises entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß
- c. drei Leistungsnachweise aus den Proseminaren und/oder einer Vorlesung über die dem Proseminar entsprechende Epoche zur Alten, zur Mittelalterlichen und zur Neueren Geschichte.

Ort, Zeit und Form der Anmeldung zur Zwischenprüfung werden durch Aushang im Dekanat der Philosophischen Fakultät und in den Historischen Seminaren und Instituten bekanntgegeben.

(4) Die Zwischenprüfung im Fach Geschichte besteht in einer mündlichen Prüfung gem. Anlage C, Nr. 7 der Zwischenprüfungsordnung und erstreckt sich auf die Teilgebiete Alte Geschichte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte.

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zum Hauptstudium setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Hauptstudium sind Studienleistungen in allen Bereichen des Faches zu erbringen. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums ist ein Studium von fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines vertieft zu studieren ist, eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen je ein qualifizierter Studiennachweis. Das Hauptstudium umfaßt in den Bereichen gemäß § 7 mindestens folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 28 SWS:

a) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis

Zwei Hauptseminare aus unterschiedlichen Teilgebieten A1 - A4	4 SWS
---	-------

Ein Hauptseminar aus den Teilgebieten B1 - B5	2 SWS
---	-------

b) Lehrveranstaltungen mit qualifiziertem Studiennachweis

Ein Hauptseminar aus einem Teilgebiet, in dem noch	2 SWS
--	-------

kein Leistungsnachweis erworben wurde Hauptseminar zur Fachdidaktik I und II		4 SWS
c) Schulpraktische Studien		2 SWS
d) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis oder qualifizierten Studiennachweis		
Weitere Vorlesungen des Hauptstudiums, Kolloquien, u. ä. aus den fünf Teilgebieten der Ersten Staatsprüfung	zusammen	14 SWS
Hauptstudium insgesamt		28 SWS
Zusätzlich ggf. Studium zweier Schwerpunkte für das Zusatz- examen der Sekundarstufe I im Umfang von		6 SWS

Der qualifizierte Studiennachweis im Bereich Didaktik der Geschichte wird erworben in einem Hauptseminar, das auf einer einführenden Lehrveranstaltung beruht.

Die Reihenfolge ist beliebig.

(2) Außerdem sind Schulpraktische Studien gem. § 8 (4) nachzuweisen. Die Bescheinigung erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer oder eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten mit entsprechender Lehrbefähigung.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise, qualifizierte Studiennachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7,9,11 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Der Leistungsnachweis (gem. § 8 Abs. 2 a) und Abs. 3 LPO) ist die benotete Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ihm liegt eine bestandene Abschlußklausur, eine mündliche Abschlußprüfung, ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine schriftliche Hausarbeit zugrunde, in der die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie mit den Inhalten und Methoden des Faches vertraut sind und diese anwenden können.

(3) Der qualifizierte Studiennachweis erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar und die Vorlage eines Seminarprotokolls, eines Arbeits- oder Forschungsberichts, eines Kurzreferats oder das Bestehen einer Abschlußklausur (gem. § 8 Abs. 2 b) und Abs. 3 LPO). Qualifizierte Studiennachweise werden benotet.

(4) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3 LPO).

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich gemäß § 4 Abs. 1 LPO in zwei Abschnitte und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach als **erstem Abschnitt**. Diese Leistung kann nach dem Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters erbracht werden, sie soll spätestens im 8. Semester erbracht werden (§ 4 Abs. 3 LPO).
- b) je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern.
Die Prüfungsleistungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und aus mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2 LPO). Sie sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der jeweiligen Regelstudiendauer erbracht werden (§4 Abs. 3 LPO).

Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und soll frühestens im 6. Semester beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit ausgesprochen. Es sind neben anderen Unterlagen gem. § 14 Abs. 3 LPO ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, und ein

qualifizierter Studiennachweis aus einem anderen Teilgebiet vorzulegen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gem. § 7 dieser Ordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. Der Zulassungsantrag ist zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des 8. Semesters zu ergänzen (§ 15 Abs. 1 LPO). Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt also in zwei Schritten: Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) und Ergänzung des Antrags um die noch fehlenden Nachweise (für das gesamte weitere Verfahren). Mit der Ergänzung des Antrags sind neben den anderen Unterlagen gem. § 15 LPO der Nachweis der schulpraktischen Studien, zwei weitere Leistungsnachweise und der weitere qualifizierte Studiennachweis vorzulegen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im anderen Fach angefertigt werden soll, sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags im Fach Geschichte neben den anderen Unterlagen gem. § 15 LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate, bei empirischen Arbeiten kann diese Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden (§ 17 Abs. 3 und 4 LPO).

(3) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fach Geschichte besteht aus einer oder zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer.

(4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten fünf Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO). Zu den Teilgebieten sind die besonderen Schwerpunkte der Studien anzugeben (vgl. § 54 Abs. 3 LPO).

(5) Wurde die schriftliche Hausarbeit im Fach Geschichte angefertigt, ist nur eine schriftliche Arbeit von vier Stunden Dauer unter Aufsicht (Klausur) zu schreiben; diese ist aus dem Teilgebiet einer anderen Epoche als die Hausarbeit zu wählen. Wurde die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Geschichte angefertigt, sind zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht erforderlich, die aus zwei verschiedenen Teilgebieten zu wählen sind.

(6) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer. Sie erstreckt sich auf die drei nicht in der Hausarbeit und den Klausuren behandelten Teilgebiete. Einer der beiden Prüfer berücksichtigt zugleich Fachdidaktik, die auch mit einem epochen- oder sektoralbezogenen Teilgebiet kombiniert werden kann. Der zweite Prüfer muß nicht eine andere Epoche als der erste prüfen.

§ 14

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums der Geschichte im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaften wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert.

Legen die Prüflinge neben dem Fach Geschichte die Prüfung für die Lehrbefähigung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, haben sie bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach sie die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anfertigen und in welchem Fach sie die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen wollen. Gehört nur das Fach Geschichte zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzliche Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.

Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 11 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 15 Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Fachstudium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit die Zulassung gem. 14 LPO beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags gem. § 15 LPO erfolgt ist, gilt im Fall ihres Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Wenn die Prüfung aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens - insbesondere aufgrund eines Täuschungsversuchs - für nicht bestanden erklärt wurde, wird Satz 1 nicht angewendet. Eine mindestens mit der Note "ausreichend" beurteilte schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 16 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn zur Verfügung.
- (2) Für die fachspezifische Studienberatung im Fach Geschichte stehen die Professorinnen oder Professoren, die Hochschul- und Privatdozentinnen oder -dozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Historischen Seminare und Institute zur Verfügung. Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt zu allen Sprechstundenzeiten. Sprechstundenzeiten und besondere Zuständigkeiten sind dem amtlichen Vorlesungsverzeichnis (Personalteil) zu entnehmen und den Aushängen in den Seminaren und Instituten.
- (3) Zu Beginn eines jeden Semesters werden zusätzliche Fachstudienberatungen für Erstsemester angeboten. Die Termine werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 18
Erweiterungsprüfung

Eine Erweiterungsprüfung für das Fach Geschichte kann erst nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt (§ 29 LPO) abgelegt werden.

§ 19
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
Anerkennung von Prüfungen

(1) Gleichwertige Studienleistungen, die an Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 LABG entsprechen, können als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden. Das Nähere regelt § 18 LABG.

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in § 9 und 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

(3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen im außerdeutschen Bereich, die über zwei Drittel des in den §§ 9 bis 11 genannten Studiumumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).

(4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen im außerdeutschen Bereich erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 2 a) LPO entsprechen.

(5) Eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung kann anerkannt werden. Das Nähere regelt § 19 LABG.

(6) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Geschichte können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (gem. § 56 LPO).

(7) Die Entscheidung trifft das für die Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln, Außenstelle Bonn.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Universitätsprofessor Dr. H. Roth
Dekan der
Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 10. November 1999 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Dezember 1999.

Bonn, den 10. Januar 2000

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Studienplan

A. GRUNDSTUDIUM (32 SWS)

1. bis 3. Semester (24 SWS):

Je ein Epochen-Proseminar (mit Leistungsnachweis) sowie eine Vorlesung aus dem Bereich des Epochen-Proseminars. Dazu je eine Vorlesung aus den beiden anderen, nicht durch das Epochen-Proseminar abgedeckten Bereichen im Studienfach (8 SWS pro Semester)

4. Semester (8 SWS):

Weitere Vorlesungen, Übungen, Kurse und Orientierungsveranstaltungen im Wahlbereich des Studienfachs und Vorlesungen der benachbarten Fächer

ZWISCHENPRÜFUNG

B. HAUPTSTUDIUM (28 SWS)

5. Semester: 1 Hauptseminar Fachwissenschaft (2 SWS, LN*)
2 Vorlesungen, u. a. zur Fachdidaktik (4 SWS)

6. Semester: 1 Hauptseminar Fachwissenschaft (2 SWS, LN)
1 Hauptseminar Fachdidaktik I (2 SWS)
2 Vorlesungen/Coll./Übungen (4 SWS)

7. Semester: 1 Hauptseminar Fachdidaktik II (2 SWS, QN*)
Schulpraktische Studien (2 SWS)
1 Hauptseminar Fachwissenschaft (2 SWS, LN)
2 Vorlesungen/Coll./Übungen (4 SWS)

8. Semester: 1 Hauptseminar Fachwissenschaft (2 SWS, QN)
Vorlesung/Coll./Übung (2 SWS)

6. - 9. Semester: ERSTE STAATSPRÜFUNG

*LN = Leistungsnachweis

*QN = qualifizierter Studiennachweis